Satzung

Turnverein 1891 Koblenz-Moselweiß e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turnverein 1891 Koblenz-Moselweiß e.V.".
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer 801 eingetragen.
Sitz des Vereins ist Koblenz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. .
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv und passiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn der gesetzliche Vertreter durch Unterschrift seine Einwilligung auf der Beitrittserklärung bestätigt hat.

§ 5 Ehrungen

Die goldene Ehrennadel wird bei 40-jähriger ununterbrochener Vereins-mitgliedschaft verliehen.
Die silberne Ehrennadel wird bei 25-jähriger ununterbrochener Vereins-zugehörigkeit verliehen.
Beide Ehrennadeln können durch Beschluss des Vorstandes vor dem Zeitablauf für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) freiwilligen Austritt (Kündigung);
b) Streichung von der Mitgliederliste/Ausschließung aus dem Verein;
c) Tod;
d) Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen. Er ist bis spätestens zum 15. eines Monats zum Monatsende zu erklären.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes, bei Nichtzahlung von drei Monatsbeiträgen trotz wiederholter Aufforderung, erfolgen.

Die Ausschließung kann vom Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:

a) bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen den Vereinszweck und die Vereinssatzung;
b) bei unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes. Der Bescheid ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Beschluss auf Ausschließung steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleichen Anspruch auf die Benutzung der Anlagen und Geräte des Vereins nach der Maßgabe des Übungsplanes bzw. der Hausordnung. Jedes Mitglied ist in der Wahl der im Verein betriebenen Sportarten frei. Die Ausübung mehrerer Sportarten innerhalb des Vereins verpflichtet nicht zu einer höheren Beitragszahlung, es sei denn, es handelt sich um Abteilungs- oder Mannschaftsbeiträge.
Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.
Das persönliche Stimmrecht steht nur volljährigen Mitgliedern zu. Gleiches gilt für das aktive und passive Wahlrecht.
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können im Namen der minderjährigen Mitglieder durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden.

§ 8 Beitrag

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind von den Mitgliedern ein monatlich im Voraus zu entrichtender Vereinsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergelegt.
Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen, wenn dies im Interesse des Vereins dringend geboten ist.
Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Härtefällen einzelne Mitglieder vorübergehend von der Beitragspflicht freizustellen. Ehrenmitglieder sind ab dem Zeitpunkt der Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand schriftlich einzuberufen.
Der Vorstand ist verpflichtet, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks die Einberufung verlangen.

Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist in der Einladung bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Alternativ kann die Einladung auch per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen, soweit dem Verein eine Mail-Adresse des Mitgliedes bekannt ist.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;

- Entgegennahme der Berichte aus den einzelnen Abteilungen;
- Entlastung des Vorstandes;
- Bestimmung des Wahlleiters;
- Wahl des Vorstandes, die Wahl des ersten Vorsitzenden hat in einem besonderen Wahlgang vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu erfolgen;
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages;
- Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr;
- Beschlussfassung über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder beweglichen Sachen des Vereins sowie über den Erwerb von Grundstücken zu Gunsten des Vereins;
- Beschlussfassung über Berufungen gegen eine durch den Vorstand ausgesprochene Ausschließung aus dem Verein;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden nach § 4 der Satzung;
- Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auslösung

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/den:

- 1. Vorsitzenden;
- 2. Vorsitzenden;
- 1. Kassierer;
- 1. Schriftführer;
- Ehrenvorsitzenden;
- 2. Kassierer;
- 2. Schriftführer;
- Abteilungsleitern;
- Jugendwarten.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich im rollierenden System nach folgender Gruppierung:

A) 1. Vorsitzender, 2. Kassierer, 1. Schriftführer

B) 2. Vorsitzender, 1. Kassierer, 2. Schriftführer

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (ausgenommen Abteilungsleiter und Jugendwarte) während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Abteilungsleiter und Jugendwarte werden angelehnt an den Wahlturnus der Gruppe A in den Abteilungen gewählt und in den Vorstand delegiert. Sofern ein Abteilungsleiter/Jugendwart im Laufe einer Wahlperiode ausscheidet, ist ein Nachfolger zu wählen.

Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und fünf weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung geregelt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 12 Beschlussfassung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1. September 2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.